

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 4

Artikel: Argumente für ein NEIN zum Militärgesetz : das Komitee der Gegner hat das Wort

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-68657>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Argumente für ein NEIN zum Militärgesetz

Das Komitee der Gegner hat das Wort

Das Bürgerkomitee hat am 23. Januar 2003 das Referendum gegen das geänderte Militärgesetz zur Armee XXI mit 64'196 gültigen Unterschriften eingereicht. Es hat damit sein erstes Ziel erreicht: einen basisdemokratischen Entscheid über die tiefgreifendste Umgestaltung der Schweizer Armee seit ihrem Entstehen im Jahre 1850. Die Volksabstimmung zu gewinnen, ist das zweite Ziel. Zu diesem Zweck werden nachfolgend die zehn hauptsächlichen Begründungen zusammengefasst, warum das Militärgesetz zur Armee XXI abgelehnt werden muss.

1. Gegen die untaugliche Revision des Armee-XXI-Militärgesetzes

Das bundesrätliche Armeeleitbild XXI vom 24. Oktober 2001 ist überholt. Warum? Die Planung der Armee XXI stammt aus der Mitte der Neunzigerjahre und gründet auf der Zusammenarbeit mit der NATO.VBS: «Im für die Schweiz relevanten strategischen Umfeld, dem Euroatlantischen Sicherheitsraum, kann Interoperabilität nur auf die NATO ausgerichtet sein. (...) Im Sinne der generellen Ausrichtung des Projektes Armee XXI auf Interoperabilität wurde – wenn möglich – auf Unterlagen der NATO basiert.» Inzwischen hat sich die NATO von einem europäischen Verteidigungsbündnis zur multinationalen weltweiten Eingreiftruppe unter amerikanischer Vorherrschaft gewandelt. Die Zukunft der NATO ist noch nie so ungewiss gewesen wie heute.

2. Armee XXI: Einwegplanung

Unbestrittene Schwachstelle ist, dass im Leitbild keine Varianten der Armee XXI aufgezeigt werden. Solche mit Vorteilen/Nachteilen, Chancen/Risiken, Kosten/Nutzen und anderen Gesichtspunkten zur politischen Beurteilung vorzulegen, ist Sache des VBS und hätte längst erfolgen

«Das Armeeleitbild ist derart voller Mängel, dass eine gründliche Reform der Reform unumgänglich ist. (...) Ich selbst sage meine Meinung deshalb offen, weil wir die Kritik am Armeeleitbild nicht den Armeegegnern überlassen dürfen.»

Hans Bachofner, Dr. iur., Divisionär a.D., ehemals Stabschef Operative Schulung und Chefredaktor ASMZ. In: Schriftenreihe «Pro Libertate» Nr. 14, Mai 2001.

sollen. Die Armeeplanung mündete schon Mitte 1999 in ein so genanntes Optionenpapier mit 42 Eckwerten und hat sich seither in einer Sackgasse bewegt. Ein entscheidender Mangel der Armee XXI ist die fehlende Doktrin. Diese ist die unverzichtbare Planungsgrundlage für Führung und Einsatz sowie für Organisation, Ausbildung und Ausrüstung. Fachleute bezweifeln ernsthaft und infolge der Finanzlage des Bundes zunehmend, ob die hoch technisierte Armee XXI überhaupt bezahlt werden könnte.

3. Nicht bedrohungsgerecht

Das Armeeleitbild XXI entspricht nicht den neuen Gefährdungen. Seit dem 11. September 2001 hat sich die sicherheitspolitische Lage weltweit grundlegend verändert. Der Auftrag der Armee, schwer wiegende Bedrohungen der inneren Sicherheit abzuwehren, wird im Armeeleitbild XXI vernachlässigt. Die in der Armee 95 neu geschaffenen, besonders ausgebildeten und ausgerüsteten Verbände der Territorialinfanterie zur Unterstützung der Zivilbehörden und -bevölkerung sollen aufgelöst werden. Die so genannten Alarmformationen zum Schutz der Bundesstadt Bern und der Flughäfen Genf und Zürich würden verschwinden, zum Beispiel das Flughafenregiment 4 (Zürich-Kloten). Zudem ist das Armeeleitbild XXI mit dem Vorhaben «Überprüfung des Systems der Inneren Sicherheit der Schweiz» (USIS) von Bund und Kantonen weder inhaltlich noch zeitlich abgestimmt.

4. Innere Sicherheit gefährdet

Die Armee ist das wichtigste staatliche Mittel, um die äussere und – neben der Polizei – auch die innere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten. Gemäss Armeeleitbild XXI wären aus dem Stand vorab Berufsmilitärs, Zeitmilitärs und so genannte Durchdiener (gesamte Militärdienstleistung am Stück) verfügbar. Der Bundesrat beschloss am 6. November 2002, das Grenzwachtkorps (GWK) mit Mitteln der Armee zu verstärken: «Die Armee soll dauerhaft sicherheitspolitische Aufgaben des Bundes erfüllen.» Die subsidiäre Unterstützung der zivilen Kräfte für den Grenz-, Konferenz- und Objektschutz wird vorläufig vom Ausnahme- zum Regelfall. Dieser Bundesratsentscheid steht zum Armeeleitbild XXI in krassem Gegensatz und erfordert eine Überarbeitung. Ohnehin wäre

der subsidiäre Einsatz von Formationen mit ausschliesslich zirka zwanzigjährigen Durchdienern für derart anspruchsvolle Aufträge im Assistenzdienst nicht zu verantworten.

5. Kantone beeinträchtigt

Die geplante Armee XXI schwächt die Kantone in der inneren Sicherheit. Gemäss Bundesverfassung (Artikel 58) können die Kantone «ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen», wenn ihre Mittel «zur Abwehr schwer wiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen». Die Kantone verfügten in der Armee XXI entgegen der Verfassung über keine eigenen Truppen mehr und hätten gemäss VBS nur noch Gesuche um Dienstverschiebung von Wiederholungskursen zu bearbeiten. Die Armee XXI wäre trotz den vorgesehenen vier Stäben der Territorialregionen zentralistisch anstatt föderalistisch organisiert. Sie verlöre ihre Verankerung

«Die Miliz ist ein historisches Erbe, gewachsen auf dem Boden einer solidarischen Bürgerschaft, einmalig, nicht kopierbar, und – wenn einmal abgeschafft – nicht wieder herstellbar. Wir sind auf dem besten Weg, dieses Erbe für das Linsengericht der zeitgeistigen Konformität wegzugeben – ja, mehr noch: es zu verdummen, weil wir es nicht merken.»

Hans Dieter Vontobel, Dr. iur., Oberst im Generalstab und ehemaliger Regimentskommandant. In: ASMZ Nr. 5/2000.

in der Bevölkerung und den Kantonen, zerstörte die Traditionen und führte mittelfristig zum Untergang der militärischen Milizvereinigungen mitsamt dem ausserdienstlichen Schiesswesen und der unabdingbaren Militärfachpresse.

6. Neutralitätswidrig

Gemäss Bundesverfassung wahren Bundesversammlung und Bundesrat Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz (Artikel 173 und 185). Die geplante Armee XXI könnte mit den stark herabgesetzten personellen Mitteln ihren verfassungsmässigen Auftrag (Artikel 58), der Kriegsverhinderung zu dienen, zur Erhaltung des Friedens beizutragen und das Land und seine Bevölkerung zu verteidigen, kaum mehr ausführen. Die Personalbestände einer Milizarmee können nicht eins zu eins mit einer Wehrpflicht- (zum Beispiel Österreich) oder einer Berufsarmee in einem Militärbündnis (zum Bei-

«Die Behauptung, die Ausbildung in der Armee XXI werde professioneller, ist ein Eti-kettenschwindel, denn es fehlen die dazu not-wendigen rund 1000 Instruktoren. Das von Bern so viel geshmähte System der Ausbil-dung durch Milizkader, das man gerne mit dem saloppen Spruch ‹Lehrlinge bilden Lehr-linge aus› diskreditiert, wird in der Armee XXI ersetzt durch ‹Handlanger bilden Lehrlinge aus›, was mit Professionalität überhaupt nichts zu tun hat.»

Korpskommandant a.D. Simon Küchler, ehemaliger Kommandant Gebirgsarmeekorps 3 (1993–1999), anlässlich mehrerer öffentlicher Aussprachen und Vorträge über die Armee XXI (2000–2002).

spiel Belgien) verglichen werden. VBS: «Das Gros der Armeeaufträge kann unter den gegebenen Bedingungen nur mehr in enger Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Partnern erfüllt werden», und «Der Einsatz aller verfügbarer Mittel deckt nach heutigen Vergleichswerten dabei einen Raum ab, welcher etwa den Ausdehnungen eines Feldarmeeekorps der Armee 95 entspricht.»

7. Verfassungsmässig?

Die geplante Armee XXI steht auf einem staatsrechtlich wackeligen Unterbau. Sie stützt sich mit dem Leitspruch «Sicherheit durch Kooperation» auf einen grundlegenden, aber demokratisch schwach untermauerten Kurswechsel der schweizeri-

«Es wird im bundesrätlichen Bericht (SIPOL B 2000 vom 7. Juni 1999) als ei-nem wichtigen Dokument eine Neuausrich-tung der schweizerischen Sicherheitspolitik vor-gelegt, die für unser Land offenbar nur Vorteile schafft. Es werden weder Nachteile noch Risiken genannt. Der Durchschnittsbürger kann daran nicht glauben. Die neue Politik wird nur beschrieben, jedoch nicht mit überzeugenden Argumenten untermauert. Reine ‹Glaubens-apelle› können nicht überzeugen.»

Franz Muheim, Fürsprech, alt Ständerat (CVP/UR), Oberst a.D. In: ASMZ Nr. 4/2000

de, öffentliche Erörterung der Verfassungs-mässigkeit der Armee XXI hat (noch) nicht stattgefunden. Das vom VBS immer wieder erwähnte Rechtsgutachten beschränkt sich auf eine verfassungsrechtliche Beurteilung des Milizprinzips.

8. Milizprinzip ausgehöhlt

Gemäss Bundesverfassung ist die Armee «grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert» (Artikel 58). «Jeder Schweizer ist verpflichtet, Militärdienst zu leisten», wobei das Gesetz einen zivilen Ersatzdienst vor sieht. Die neue, mehrjährige Rekrutierung hat zur Folge, dass nur noch zirka zwei Drittel der jährlich rund 20 000 Ausgehobenen Militärdienst leisten und zirka 6000 bereits dem Zivilschutz zugeteilt werden. In den Rekruten- und Kaderschulen der Armee XXI würde praktisch nur noch militärisches Lehrpersonal ausbilden und die Milizkader blieben davon ausgesperrt. Berufsoffiziere kommandierten letztlich die aktiven Formationen, während die Milizkader weitgehend auf die inaktiven Reserveverbände beschränkt sein würden. Die Armee XXI entspräche nicht mehr dem verfassungsmässigen Milizprinzip und entginge zunehmend der demokratischen Kontrolle durch ihre Bürgersoldaten. Die für die meisten Angehörigen mit zirka 30 Altersjahren endende Militärdienstpflicht belastete zudem einseitig die junge Erwachsenengeneration.

9. Ausbildung undemokratisch

Die völlig umgekrempelte Grundausbildung wäre undemokratisch. Die militärdienstpflichtigen Schweizer absolvierten nicht mehr zusammen eine vollständige Rekrutenschule (RS). Die Unteroffiziers- und Offiziersanwärter wechselten nach sieben Wochen von der RS in besondere Kaderanwärter-Lehrgänge. Es ist eine grobe Selbstläusichung, jemals über den für die ausschliessliche Ausbildung durch militärisches Lehrpersonal erforderlichen Bestand an geeigneten Instruktoren und Zeitmilitärs zu verfügen. Ein weiterer Trugschluss ist, in der verlängerten RS sei eine verbesserte Ausbildung von vornherein gegeben. Unter der Voraussetzung ausreichender Güte und Menge an Lehrpersonal genügten 18 Wochen RS, das heißt drei Wochen mehr als heute. Nach Auffassung der drei Spitzenverbände der schweizerischen Wirtschaft führte die Kaderausbildung in der Armee XXI zu Fehlentwicklungen, die sich langfristig auf die Wirtschaft und vor allem auf das Verhältnis Armee/Gesellschaft nachteilig auswirkten.

10. Volksrechte gestutzt

Das revidierte Militärgesetz schmälert die Entscheidungsbefugnisse des Volkes. Warum? Die schwer wiegenden Änderungen sehen vor, wesentliche Vorschriften von der Gesetzes- auf die parlamentarische oder bundesrätliche Verordnungsstufe zu verlegen. Damit würde das Mitspracherecht dem Stimmvolk beziehungsweise dem Referendum unwiederbringlich entzogen, zum Beispiel über Zusammensetzung, Bestand, Gliederung und Ausbildung der Armee. Die Militärvorlagen sind parlamentarisch schwach abgestützt. Der Nationalrat verabschiedete in der Schlussabstim-

«Eine Trennung von Ausbildungs- und Führungsverantwortung ist weder durchführbar noch machbar (...) Die Armeereform steht und fällt mit der Respektierung der echten Miliz. Die ins Auge gefasste Professionalisierung eines zu grossen Teils der Armee wäre ein irreversibler Schritt hin zur Zweiklassenarmee und ver-setzte der Reform den Todesstoss.»

Johann-Niklaus Schneider-Ammann,
Nationalrat (FDP/BE), Oberst im Generalstab und ehemaliger Regimentskommandant.
In: ASMZ Nr. 4/2001

mung vom 4. Oktober 2002 das Militärgesetz mit 112 und die Armeereorganisation mit 109 Stimmen. Manche Parlamentarier erklärten sich – trotz besserer Einsicht – nur aus parteipolitischen Gründen einverstanden, und gegen die Hälfte enthielt sich der Stimme oder war abwesend.

Das Bürgerkomitee will weder zurück zur Armee 61 noch die Armee 95 bewahren. Diese ist trotz überfälliger Änderungen besser, als sie durch Parlamentarier und Vertreter des VBS dargestellt wird. Seit 1996 bestehen im Verteidigungsdepartement (VBS) über 100 Verbesserungsvorschläge für die Armee 95. Diese könnten weitgehend im Rahmen der bestehenden Militärgesetzgebung verwirklicht werden, ohne die bisherige Schweizer Armee vollständig zu zertrümmern (VBS: «radikale Reform», «bis ins tiefste Detail») – Evolution anstatt revolutionärer Kahlschlag. Bedrohungslage und Zeitverhältnisse ermöglichen eine bessere Armeereform für eine sicherere Schweiz.